

BERICHT ÜBER DIE STICHPROBENARTIGE PRÜFUNG DES INNSBRUCKER SCHULSPONSORING-VEREINES

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung des Innsbrucker Schul sponsoring-Vereines, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 20.09.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.07.2012, ZI. KA-04472/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

Die gesetzliche Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung stützt sich auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR). Darüber hinaus ist im § 14 Abs. 4 der Statuten des „Innsbrucker Schul sponsoring-Vereines“ (in der Folge auch kurz „Verein“ genannt) die Berechtigung der Kontrollabteilung festgehalten, in die gesamte Vereinsgebarung Einschau zu halten und den Rechnungsabschluss zu überprüfen.

Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung waren von der Kontrollabteilung vorrangig auf die Satzung und die Tätigkeit der Organe, das Vertragswesen sowie die finanzielle Gebarung gelegt worden.

Prüfungsrelevant waren grundsätzlich die Haushaltsjahre 2008 bis 2011, wobei in manchen Bereichen zu Vergleichszwecken auch auf (historische) Daten der Vorjahre Bezug genommen worden ist. Im Hinblick auf die Aktualität und Zeitnähe hat die Kontrollabteilung punktuell auch Daten des Jahres 2012 verarbeitet.

Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen standen der Kontrollabteilung die zu den geprüften Themenbereichen geführten Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass die Beschaffung der Prüfungsunterlagen zu Beginn der Einschau der Kontrollabteilung insofern etwas erschwert war, als zwar der Großteil der Aufzeichnungen des Vereines an der Zustelladresse des Vorstandes im Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft evident war, manche wesentliche Schriftstücke und Verträge jedoch von der amtierenden Obfrau bzw. auch vom ehemaligen Obmann und nunmehrigen zweiten Rechnungsprüfer disloziert verwahrt wurden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden. Die in diesem Rahmen erhaltenen Erklärungen sind am Ende des vorliegenden Berichtes wörtlich wiedergegeben

worden. Separate Äußerungen und Stellungnahmen zu einzelnen Punkten und/oder Textziffern sind entbehrlich geworden, zumal die Vereinsführung im Anhörungsverfahren mitgeteilt hat, dass der Verein aufgelöst und die jährlichen Sponsorgelder auf eine neue Basis gestellt und über den städtischen Haushalt abgewickelt werden soll(en).

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ersuchte die Kontrollabteilung um Mitteilung, ob und welche Passagen des Vorberichtes aus Sicht des Vereines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren. Diesem Ersuchen ist die Obfrau-Stellvertreterin des Vereines in ihrer Stellungnahme nicht näher getreten, weshalb die Kontrollabteilung davon ausgegangen ist, dass aus Sicht des Vereines keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in diesem Bericht tangiert worden sind.

2 Vereinsrechtliche Aspekte

2.1 Historie und Vereinszweck

Gründung des Vereines

Die Gründung des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines wurde über Antrag des Stadtsenates vom 04.10.2000 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck mit Beschluss vom 12.10.2000 genehmigt. Die MA V, (damaliges) Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft wurde beauftragt, die Vorbereitungen zur Vereinsgründung durchzuführen.

Die Vereinsbildungsanzeige an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol datiert vom 09.11.2000, der Bescheid betreffend Nichtuntersagung der Vereinsbildung wurde am 01.12.2000 erlassen.

Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung der allgemein bildenden Pflichtschulen und städtischen Schülerhorte in Innsbruck durch Aufbringung finanzieller Mittel.

Ideelle Tätigkeit im Verein

Neben der Aufbringung der finanziellen Mittel soll der beabsichtigte Vereinszweck auch durch ideelle Tätigkeiten, insbesondere die Herstellung des Kontaktes zwischen Schulen und Geldgebern aus der Wirtschaft, die Koordination der Mittelvergabe und Verwaltung der Finanzmittel, die Werbung für den Vereinszweck, Veranstaltungen und Exkursionen verwirklicht werden.

2.2 Mitglieder des Vereines

Ordentliche und fördernde Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder, wobei letztere solche sind, die den Verein ideell, durch persönlichen Einsatz, fachlich oder finanziell unterstützen. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, jene von fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht über Entscheidung des Vorstandes. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass der Verein seit seiner Gründung durch die Proponenten Stadt Innsbruck und Tiroler Sparkasse keine weiteren (ordentlichen) Mitglieder mehr aufgenommen hat.

Stadt Innsbruck – einziges ordentliches Mitglied

Seit dem Ausscheiden der Tiroler Sparkasse im Jahr 2006 aus dem Verein ist die Stadt Innsbruck das einzige ordentliche Mitglied. Im Konnex mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Tiroler Sparkasse erinnerte die Kontrollabteilung an § 6 Abs. 1 der Statuten, wonach ein frei-

williger Austritt nur mit Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen kann. Der Austritt muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden, geschieht dies verspätet, so wird die Mitteilung erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Ein an den Vorstand des Vereines adressiertes Schriftstück hinsichtlich der im Jahr 2006 bevorstehenden Beendigung der (ordentlichen) Mitgliedschaft der Tiroler Sparkasse konnte der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden. Lediglich im Protokoll der Generalversammlung vom 06.02.2006 fand sich ein mündlicher Hinweis des Vertreters dieses Geldinstitutes, „dass die Tiroler Sparkasse Bank AG als Mitglied aus dem Verein ausscheiden möchte.“ Die Kontrollabteilung steht dieser Vorgangsweise nicht nur formal, sondern auch inhaltlich kritisch gegenüber, da seit dem Austritt der Tiroler Sparkasse im Jahr 2006 nur mehr ein ordentliches (stimmberechtigtes) Mitglied im Verein vertreten ist.

2.3 Organe des Vereines

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines bilden die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Generalversammlung

Im Sinne des § 9 der Statuten muss eine ordentliche Generalversammlung einmal jährlich abgehalten werden. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass diesem Erfordernis im Prüfungszeitraum nicht entsprochen worden ist, in den Jahren 2007, 2009 und 2011 hat keine Sitzung der Generalversammlung stattgefunden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand des Vereines, teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen allerdings einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In diesem Zusammenhang war bemerkenswert, dass seit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft der Tiroler Sparkasse im Jahr 2006 lediglich die Stadt Innsbruck als ordentliches Mitglied im Verein verblieben ist und demgemäß alle Beschlüsse der Generalversammlung nur „einstimmig“ ausfallen konnten. Festgehalten wurde auch, dass die Generalversammlung vom 22.02.2012 aufgrund der Abwesenheit des Vertreters der Stadtgemeinde Innsbruck ab dem Tagesordnungspunkt 7 nicht mehr beschlussfähig war.

Die Aufgaben der Generalversammlung werden im § 10 der Vereinsstatuten umschrieben. Beispielsweise zählt dazu auch die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag, wozu allerdings anzumerken ist, dass der Verein bis dato keine Voranschläge im eigentlichen Sinn erstellt hat. Die Kontrollabteilung konnte im Zuge der Prüfung zwar aus den diversen Einladungen zu den Generalversammlungen entnehmen, dass die Behandlung der Voranschläge in den jeweiligen Tagesordnungen vorgesehen war, in den entsprechenden Generalversammlungen jedoch nicht ein Gesamtbudget diskutiert und beschlossen, sondern jeweils nur spezielle Punkte, wie beispielsweise Sockelbeträge,

Entschädigungen etc. behandelt worden sind. Im Konnex damit verwies die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 (Verpflichtung des Vorstandes zur Erstellung eines Jahresvoranschlags) und 10 lit. a (Kompetenz der Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Voranschlag) der Statuten.

Zur Protokollführung in der Generalversammlung merkte die Kontrollabteilung generell an, dass fallweise die Tagesordnungspunkte lt. Einladung nicht mit den protokollierten Themen korrespondierten. In einer punktuellen Bearbeitung der Tagesordnung und Protokollierung in der Generalversammlung sah die Kontrollabteilung eine Möglichkeit zur Erhöhung der Transparenz.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau, der Obfrau-Stellvertreterin, dem Kassier, dem für Schulen und Schülerhorte zuständigen Mitglied des Stadtsenates, dem Organ der Bundesschulaufsicht für öffentliche Pflichtschulen im Bezirk Innsbruck-Stadt sowie dem zuständigen Organ für die Aufsicht in den städtischen Schülerhorten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, zuletzt geschah dies in der Generalversammlung vom 14.12.2010. Im Rahmen der Durchsicht der einschlägigen Protokolle dieses Zeitraumes war für die Kontrollabteilung primär auffällig, dass damals je eine Person in die Funktion des Schriftführers und des Schriftführer-Stellvertreters gewählt wurden, obwohl diese Funktionen im Vorstand seit der Statutenänderung im Jahr 2005 nicht mehr vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung auch fest, dass das für die Aufsicht in den städtischen Schülerhorten zuständige Organ nicht in den Vorstand des Vereines gewählt worden ist.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionszeit beginnt lt. § 11 Abs. 3 der Statuten jeweils am 01. Jänner und endet nach zwei Jahren am 31. Dezember. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. In Abstimmung mit einem per 16.05.2012 erstellten aktuellen Vereinsregisterauszug stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes – abweichend von den Vereinsstatuten (bis Jahresultimo 2012) – für den Zeitraum 14.12.2010 bis 13.12.2012 befristet ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz im Vorstand führt die Obfrau (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin). Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Kontrollabteilung verwies an dieser Stelle generell auf die Bedeutung der Jährlichkeit, insbesondere an die gemäß § 21 Abs. 1 des Vereinsgesetzes grundsätzliche jährliche Verpflichtung des Leitungsorgans, zum Ende eines Rechnungsjahres innerhalb von fünf

Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (im Fall des Innsbrucker SchulSponsoring-Vereines kann wohl nur das Girokonto gemeint sein) zu erstellen. Im § 12 Abs. 2 der Statuten ist darüber hinaus normiert, dass der Vorstand auch einen jährlichen Rechenschaftsbericht abzufassen hat, der gemäß § 10 lit. b der Statuten zusammen mit dem Rechnungsabschluss von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Im Anschluss daran ist statutengemäß die Entlastung des Vorstandes für jedes Rechnungsjahr vorgesehen. Aus den Protokollen der Generalversammlung war ersichtlich, dass die jeweiligen Obleute des Vereines im Prüfungszeitraum zwar Rechenschaftsberichte verfasst, ab dem Jahr 2006 diese Verpflichtung aber nur mehr im 2-Jahresrhythmus erfüllt hatten. Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang zudem fest, dass in den Protokollen der Generalversammlung des Prüfungszeitraumes eine formelle Genehmigung der Rechnungsabschlüsse fehlt. Eine Entlastung des Vorstandes ist zwar dokumentiert, allerdings auch nur im 2-Jahresrhythmus in den Generalversammlungen der Jahre 2008, 2010 und 2012.

Interessenskollision
Generalversammlung –
Mitglied des Vorstandes

Kraft Statuten ist das für Schulen und Schülerhorte zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck Mitglied im Vorstand des Vereines. Gleichzeitig vertritt dieses Mitglied des Stadtsenates (und Vorstandes des Vereines) die Interessen der Stadt Innsbruck als einziges ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied in der Generalversammlung. Die Kontrollabteilung sah unter Hinweis auf die in den Statuten des Vereines definierten Aufgaben der Generalversammlung und des Vorstandes in dieser Konstellation in einigen Punkten eine Interessenskollision. Beispielsweise genehmigt die Generalversammlung – ad personam derzeit allein der Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck als einziges ordentliches Mitglied im Verein – den Rechnungsabschluss (an dessen Erstellung er als Vorstandsmitglied selbst mitzuarbeiten hat), die Generalversammlung entlastet auch den Vorstand (und damit sich selbst) u.a.m.

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, eine Wiederwahl ist möglich. Anlässlich der zuletzt durchgeführten Wahl des Vorstandes in der Generalversammlung vom 14.12.2010 wurden statutenkonform auch zwei Rechnungsprüfer bestellt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Nach § 21 Abs. 2 des Vereinsgesetzes müssen die Rechnungsprüfer ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung nachkommen. Demgegenüber stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Rechnungsprüfer ihre Prüfungsberichte nicht jährlich dem Vorstand, sondern nur alle zwei Jahre der Generalversammlung – demnach nicht in den Jahren 2007, 2009 und 2011 – vorgelegt haben.

Die Kontrollabteilung bemängelte zudem, dass die Berichte der Rechnungsprüfer ab dem Jahr 2008 nur von einem Rechnungsprüfer unterzeichnet worden sind. In Anlehnung an § 10 lit. b der Statuten des Vereines und die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes empfahl die Kontrollabteilung, die Prüfungsberichte auch vom zweiten

Rechnungsprüfer fertigen zu lassen, eine Vorgangsweise, die im Übrigen bis zum Jahr 2006 auch praktiziert worden ist.

Schiedsgericht

Gemäß § 15 Abs. 1 der Statuten ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Organ muss sich im Bedarfsfall aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, das bedeutet, dass in der derzeitigen Konstellation (nur ein ordentliches Mitglied im Verein) kein Schiedsgericht gebildet werden kann.

3 Vertragliche Vereinbarungen

Allgemeines

In ihrem Bericht über die Prüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses 2003 des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines aus dem Jahr 2004 stellte die Kontrollabteilung dar, dass die Entgegennahme von Sponsorgeldern mit der Verpflichtung verknüpft war, dem Sponsor diverse Werbemöglichkeiten (Anbringung von Plakatanschlag- und Informationstafeln, Aufhängen von Werbetransparenten in Turnhallen, Anbringung des Logos auf dem Briefpapier der jeweiligen Schule, Verteilung von Werbematerial an den Schulen, Werbung bei Schulveranstaltungen) im geförderten Tätigkeitsbereich einzuräumen. Erstmals für das Jahr 2004 wurde zwischen dem Verein und der Tiroler Sparkasse als seinerzeitigem Hauptsponsor des Vereines ein schriftlicher Sponsorvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2006 geschlossen. Der Verein verpflichtete sich in diesem Vertrag zur Einräumung von Werberechten an allen (öffentlichen) Innsbrucker Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der Polytechnischen Schule und den städtischen Schülerhorten. Darüber hinaus hielt die Kontrollabteilung in diesem Bericht fest, dass zum damaligen Zeitpunkt mit weiteren Unternehmen Sponsorverträge (teilweise mit Laufzeiten bis zum Jahr 2005) abgeschlossen worden sind, welche hinsichtlich der Werbebedingungen dem Vertrag des Hauptsponsors entsprachen.

3.1 Sponsorvereinbarungen

Sponsoren

Die finanzielle Beteiligung der Tiroler Sparkasse war bis 31.12.2006 vertraglich festgeschrieben. Weitere Sponsoren waren damals die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (IKB AG) und die Tiroler Wasserkraft Aktiengesellschaft (TIWAG), deren Sponsorverhältnisse mit dem Verein ebenfalls im Wege von schriftlichen Sponsorverträgen bis 31.12.2005 fixiert waren.

IKB AG

Obwohl die IKB AG seit dem Jahr 2004 als verlässlicher Partner des Vereines einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 20.000,00 (im Jahr 2008 zusätzliche € 10.000,00 für das Projekt „IKB -Strom-Award“) flüssig machte, war in den übermittelten Prüfungsunterlagen eine schriftliche Sponsorvereinbarung, neben jener für die Jahre 2004 und 2005, erst für die Jahre 2009 und 2010 vorhanden. Ob ein derartiger schriftlicher Vertrag für die Jahre 2006 bis 2008 abgeschlossen worden ist, ging aus den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht hervor.

TIWAG

Nach ihrer finanziellen Beteiligung in den Jahren 2004 und 2005 in Höhe von jeweils € 50.000,00 wurde von der TIWAG zuletzt im Jahr 2008 ein Beitrag in Höhe von € 20.000,00 gewährt. Über diese Beitragsleistung wurde am 14.01.2008 eine schriftliche Sponsorvereinbarung errichtet.

Abweichung
Sponsorverträge
IKB AG und TIWAG
hinsichtlich Werbung
in städtischen
Schülerhorten

Im Vergleich der mit IKB AG und TIWAG abgeschlossenen Sponsorverträge war für die Kontrollabteilung auffällig, dass der TIWAG in einem definierten Rahmen „die Möglichkeit der Werbung in den Innsbrucker Pflichtschulen sowie den städtischen Schülerhorten“ eingeräumt worden war, im Vertrag mit der IKB AG allerdings (nur) „die Möglichkeit der Werbung in den Innsbrucker Pflichtschulen“ angeführt war. Wie die Verifizierung der vom Verein getätigten Auszahlungen seit dem Jahr 2005 ergab, wurden städtischen Schülerhorten lediglich vereinzelt, zuletzt im Jahr 2007, Projektförderungen zuerkannt. Nachdem der Verein gemäß § 2 seiner Statuten „die Förderung der allgemeinbildenden Pflichtschulen und städtischen Schülerhorte in Innsbruck durch Aufbringung finanzieller Mittel“ bezweckt, war für die Kontrollabteilung nicht nachvollziehbar, weshalb die städtischen Schülerhorte in der letztmals für die Jahre 2009 und 2010 abgeschlossenen Sponsorvereinbarung mit der IKB AG ausgenommen worden sind.

Hinweis auf den
jeweiligen Sponsor auf
den Startseiten der
Homepages der
Schulen –
Uneinheitlichkeit

Eine in den Sponsorverträgen vereinbarte konkrete werbliche Gegenleistung umfasste unter anderem, auf der Startseite der einzelnen Homepages der Schulen auf den jeweiligen Sponsor hinzuweisen. Eine stichprobenartige Einsichtnahme in die Homepages einzelner Innsbrucker Schulen durch die Kontrollabteilung ergab, dass zum Prüfungszeitpunkt darauf grundsätzlich (Schul-)Sponsoren (vorwiegend IKB AG und TIWAG, aber auch weitere Unternehmen) präsentiert wurden. Hinsichtlich der Sponsorenpräsentation der IKB AG und der TIWAG wurde von der Kontrollabteilung aus formaler Sicht darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegenden Sponsorverträge mit der TIWAG Ende des Jahres 2008 und mit der IKB AG Ende des Jahres 2010 ausgelaufen sind. Sofern die Anbringung der Sponsorenlogos auf die Zusammenarbeit mit dem Innsbrucker Schulsponsor-Verein zurückgeht, wäre die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Logos aus vertraglicher Sicht nicht mehr gegeben. Zu der über die Homepages der Schulen vorgenommenen Präsentation der (Schul-)Sponsoren merkte die Kontrollabteilung an, dass diese nach ihrer Einschätzung uneinheitlich erfolgt (bspw. unterschiedliche Sponsorenlogos, teilweise ist nur die IKB AG oder die TIWAG als Sponsor veröffentlicht, fallweise sind die Logos nicht mit einem entsprechenden Link auf die Sponsoren-Homepage versehen, auf einigen Homepages sind gar keine Sponsoren veröffentlicht). Die Kontrollabteilung empfahl, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Innsbrucker Schulsponsor-Vereines stehende Sponsorenpräsentation auf den Homepages der einbezogenen Schulen zu überarbeiten.

Unterfertigung
Sponsorvereinbarungen

Zur Unterfertigung der beiden Sponsorvereinbarungen mit der IKB AG und der TIWAG wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass gemäß den Vereinsstatuten „den Verein verpflichtende Verträge ... von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen“ sind. Beide Verträge wurden auf der Seite des Innsbrucker Schulsponsor-Vereines lediglich von den zu den Unterfertigungszeitpunkten bestehenden Vereinsobmännern alleine unterschrieben. Die Kontrollabteilung erinnerte an das in den Vereinsstatuten festgelegte Formalerfordernis.

3.2 Verträge mit den einbezogenen Schulen

Einzelverträge mit den einbezogenen Schulen – Situation zum Zeitpunkt der vormaligen Prüfung der Kontrollabteilung im Jahr 2004

In ihrem Prüfbericht aus dem Jahr 2004 führte die Kontrollabteilung aus, dass die gegenüber den seinerzeitigen Sponsoren übernommenen Verpflichtungen vom Verein im Jahr 2000 auf einzelvertraglicher Basis den einbezogenen Schulen weiter überbunden worden waren. Die Schulen verpflichteten sich, die vom Gemeinderat grundsätzlich genehmigten Werbemaßnahmen zu dulden und mitzutragen. Diese Einzelverträge wurden damals mit einer Laufzeit bis 31.12.2002 abgeschlossen und enthielten eine Option auf Vertragsverlängerung um 2 Jahre. Von dieser Verlängerungsoption machte der Verein lediglich für das Jahr 2003 Gebrauch. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt gestaltete sich die vertragliche Situation zwischen dem Verein und den Schulen so, dass der Verein den Schulen einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2006 (abgestimmt auf die Laufzeit des Sponsorvertrages mit der Tiroler Sparkasse als früherem Hauptsponsor) mit denselben Bedingungen wie bisher angeboten hatte. Die Gegenzeichnung dieser Vereinbarungen durch Fertigung der jeweiligen Schuldirektionen war seinerzeit noch nicht abgeschlossen.

Keine schriftlichen Verträge zwischen Verein und Schulen ab zumindest 31.12.2006

Anlässlich der aktuellen Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese damals neue Vereinbarung mit einer Laufzeit bis 31.12.2006 lediglich in Einzelfällen (vorwiegend von städtischen Schülerhorten) in unterfertigter Form vorhanden war. Darüber hinaus war eine über diesen Zeitpunkt hinausreichende vertragliche Regelung mit den Schulen in Form von unterfertigten schriftlichen Verträgen nicht aktenkundig.

Basierend auf den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen gewann die Kontrollabteilung den Eindruck, dass verschriftlichte Vertragsverhältnisse auf der Seite der Sponsoren mit der Tiroler Sparkasse bis 31.12.2006 und der IKB AG und der TIWAG lediglich bis 31.12.2005 bestanden hatten bzw. in den Jahren 2008 (Sponsorvertrag mit der TIWAG vorhanden) sowie 2009 und 2010 (Sponsorvertrag mit der IKB AG vorhanden) abgeschlossen worden sind. Eine Überbindung der in diesem Rahmen den Sponsoren zugesagten werblichen Gegenleistungen auf die einbezogenen Schulen war aus den bereitgestellten Unterlagen nicht ersichtlich. Mangels entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen dem Verein als eigenständigem Rechtsträger und den Schulen war die Umsetzung der in den Sponsorverträgen vom Verein zugesagten Werbeleistungen in den Schulen unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten nicht sichergestellt.

4 Mittelherkunft / Mittelverwendung

Gesamtbetrag Sponsor- (und Spenden-)Beiträge seit Vereinsgründung bis 31.12.2011

Seit der Gründung des Vereines im Dezember 2000 konnten bis zum 31.12.2011 Sponsor- (und Spenden-)Beiträge in einem Gesamtausmaß von € 627.892,89 lukriert werden, welche letztlich zur finanziellen Unterstützung von Innsbrucker Pflichtschulen und Schülerhorten zur Verfügung standen.

Nachvollziehbarkeit der Bankkontobewegungen – Guthabenstand Bankkonto

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung führte die Kontrollabteilung eine Verifizierung der Kontobewegungen seit dem Jahr 2005 durch. Als Ergebnis daraus bestätigt die Kontrollabteilung, dass sämtliche Transaktionen der Tätigkeit des Vereines zuzuordnen und lückenlos nachvollziehbar waren. Zum Stichtag 31.12.2011 wies das Bankkonto einen Guthabenstand in Höhe von € 17.259,11 aus. Durch die Förderung von

insgesamt 5 Schulprojekten sowie den Kontoabschluss für das erste Quartal des Jahres 2012 verringerte sich der Guthabenstand per 31.03.2012 auf einen Betrag von € 14.651,76.

Sukzessive
Verringerung der zur
Verfügung stehenden
Geldmittel

Die finanzielle Unterstützung der Innsbrucker Pflichtschulen musste seit dem Jahr 2005 infolge geringerer Sponsoringeinnahmen sukzessive verringert werden. Während im Geschäftsjahr 2005 noch Sponsor- (und Spenden-)Gelder im Gesamtausmaß von € 104.500,00 zur Verfügung standen, reduzierte sich diese Summe im Jahr 2010 auf einen Betrag in Höhe von € 20.000,00. Im Geschäftsjahr 2011 vereinnahmte der Verein keine Sponsorbeiträge. Die vom Verein an Schulen ausbezahlten Förderungen beliefen sich im Jahr 2005 auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 83.166,00 und reduzierten sich zuletzt in den Jahren 2010 und 2011 auf Beträge von € 7.070,00 bzw. € 3.550,00.

4.1 Sponsor- (und Spenden-)Einnahmen

Sponsoren
seit Vereinsgründung

Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Tiroler Sparkasse aus dem Verein im Jahr 2006 wurde von dieser als ehemaliger Hauptsponsor des Vereines ein Gesamtsponsorbeitrag im Ausmaß von € 320.142,89 geleistet. Betrachtet man die bisherigen Gesamtsponsorsummen, so leisteten auch die IKB AG (€ 150.000,00) und die TIWAG (€ 120.000,00) beträchtliche Beiträge an den Verein. In den Jahren 2003 bis 2005 schien auch die Tirol Milch mit einem Gesamtbetrag von € 21.000,00 als finanzieller Unterstützer des Vereines auf. Ein Gesamtbetrag von € 16.750,00 verteilte sich in den Jahren 2003 und 2004 auf drei weitere Firmen, wovon ein Unternehmen seinen Unterstützungsbeitrag als „Spende“ titulierte. In den Jahren seit 2007 traten nur mehr die IKB AG und die TIWAG als Sponsoren auf.

Sponsorbeteiligung
TIWAG

Die TIWAG leistete in den Jahren 2004 und 2005 finanzielle Beiträge in Höhe von jeweils € 50.000,00. Über Initiative der seinerzeit ressortzuständigen Stadträtin bestätigte der Vorstandsvorsitzende der TIWAG eine Sponsorbeteiligung im Betrag von € 20.000,00 für das Jahr 2008. Über diese finanzielle Beitragsleistung wurde am 14.01.2008 ein schriftlicher Sponsorvertrag errichtet. Den Bestrebungen der früheren ressortzuständigen Stadträtin nach einer erneuten Verlängerung der Zusammenarbeit mit der TIWAG im Jahr 2009 wurde von dem Unternehmen nicht näher getreten. Im Februar 2012 startete der zum Prüfungszeitpunkt ressortführende Vizebürgermeister gemeinsam mit der aktuellen Vereinsobfrau einen erneuten Anlauf, die TIWAG zu einer Sponsorschaft zu bewegen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung stand eine Beantwortung dieses Schreibens durch die TIWAG noch aus. Der Beitrag des Jahres 2008 war rückblickend betrachtet somit zugleich der bisher letzte finanzielle Beitrag der TIWAG zur Unterstützung des Vereines.

Sponsorbeteiligung
IKB AG

Die IKB AG tritt seit dem Jahr 2004 mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von € 20.000,00 als Sponsor des Vereines auf. Im Jahr 2008 wurde ein zusätzlicher Betrag im Ausmaß von € 10.000,00 für das Projekt „IKB-Strom-Award“ zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2004 und 2005 bzw. 2009 und 2010 wurden der Kontrollabteilung schriftliche Verträge vorgelegt, welche das Sponsorverhältnis zwischen Verein und IKB AG dokumentierten.

Bezüglich eines allfälligen Sponsorbeitrages der IKB AG für das Jahr 2011 herrschte im Verein offenbar Unklarheit. Mangels einer entsprechenden vereinsseitigen Anforderung konnten für das Jahr 2011 keine Sponsorgelder der IKB AG vereinnahmt werden. Nach telefonischer Abstimmung mit der IKB AG anlässlich der am 22.02.2012 abgehaltenen Generalversammlung des Vereines wurde nachträglich für das Jahr 2011 ein Beitrag im Ausmaß von € 10.000,00 zugesagt. Die IKB AG bestand allerdings darauf, diese Mittel insofern zweckzuwidmen, als damit vom städtischen Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ein Integrationsprojekt zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund unterstützt werden sollte, welches gemeinsam mit der IKB AG zu kommunizieren ist. Dazu merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass die finanzielle Abwicklung eines derartigen Projektes über den Innsbrucker Schulsponsoring-Verein nach Einschätzung der Kontrollabteilung nicht in unmittelbarem Einklang mit dem seinerzeitigen Gründungsgedanken des Vereines steht, wonach der Vereinszweck darin liegt, die allgemeinbildenden Pflichtschulen und städtischen Schülerhorte in Innsbruck durch Sockelbeträge pro Schüler bzw. Zuschüsse für als förderungswürdig eingestufte Projekte zu fördern. Der Verein wickelte in der Vergangenheit selbst keine eigenen Projekte ab, sondern unterstützte konkrete von Innsbrucker Schulen ausgeführte Projekte. Nachdem dieses Integrationsprojekt offenbar vom Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V ausgearbeitet werden sollte, geht die Projektinitiative nicht von den Schulen selbst, sondern vom städtischen Amt aus. Dies würde nach Meinung der Kontrollabteilung dem bisherigen Förderungsverständnis und der bis dato gehandhabten Förderungspraxis des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines widersprechen.

Für das aktuelle Jahr 2012 ist von der IKB AG erneut ein Sponsorbeitrag im Ausmaß von € 20.000,00 zugesagt. Eine vertragliche Regelung in Form eines wie in den Jahren 2009 und 2010 bestehenden schriftlichen Sponsorvertrages lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

4.2 Förderungen Schulen

Sockelförderung /
Projektförderung

Die zwischen dem Verein und den Innsbrucker Schulen abgeschlossenen Verträge sahen unter anderem vor, dass der Verein unter Beachtung auf die Ziele des § 2 SCHOG projektbezogene, schulische Aktivitäten durch Aufbringung finanzieller Mittel aus der Wirtschaft unterstützt. Durch die Unterfertigung dieses Sponsorvertrages mit dem Verein erhielt die einbezogene Schule pro Schüler und Schuljahr eine von den im Verein vorhandenen Geldmitteln abhängige Sockelförderung, deren Verwendung für ausschließlich schulische Zwecke im Ermessen der jeweiligen Schulleitung lag. Darüber hinaus waren die Schulen auf Basis der abgeschlossenen Verträge berechtigt, für spezielle Projekte beim Verein um zusätzliche Geldmittel anzusuchen (Projektförderung). Als Gegenleistung verpflichteten sich die Schulen zu verschiedenen, im Sponsorvertrag detailliert festgelegten, werblichen Gegenleistungen.

Ausbezahlte
Förderungen bis
31.12.2011

Seit dem Bestehen des Vereines wurde bis zum Stichtag 31.12.2011 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 567.833,65 an Förderungen an Innsbrucker Schulen (und Schülerhorte) ausbezahlt. Im Detail verteilte sich diese Gesamtsumme nach der Art der Förderung auf einen Betrag von

€ 472.707,33 für Sockelbeträge, € 6.801,32 für Projektförderungen und einen Betrag von € 8.325,00 für die Förderung im Rahmen des „IKB-Strom-Award“ im Jahr 2008.

Sockelbeträge

Nach Maßgabe der finanziellen Mittel ist vom Verein eine Sockelförderung zuletzt im Jahr 2009 (für das Schuljahr 2009/2010) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 26.080,00 (€ 4,00 pro Schüler) zur Auszahlung gelangt. Dem Protokoll der Generalversammlung vom 14.12.2010 war zu entnehmen, dass seitens des Vereines beabsichtigt war, eine Sockelförderung auch für das Schuljahr 2010/2011 zur Verfügung zu stellen. Vom damaligen Obmann wurde jedoch angeregt, mit der Ausschüttung zuzuwarten, bis das Sponsorgeld der IKB AG für das Jahr 2011 bereitgestellt war. Wie bereits angemerkt, wurden vom Verein im Jahr 2011 keine Sponsorgelder der IKB AG vereinnahmt, weshalb eine Auszahlung der Sockelförderung unterblieben ist.

Für das Jahr 2012 wurde von der amtierenden Obfrau des Vereines in der Generalversammlung vom 22.02.2012 beantragt, im aktuellen Schuljahr einen Sockelbetrag in Höhe von € 5,00 pro Schüler auszubahlen, sobald die Sponsormittel der IKB AG für das Jahr 2012 verfügbar sind. Eine Beschlussfassung zu diesem Antrag scheiterte jedoch daran, dass der zum damaligen Zeitpunkt ressortzuständige Vizebürgermeister als einziges stimmberechtigtes ordentliches Mitglied in der Generalversammlung nicht mehr anwesend war.

Nachdem vom Verein für das Jahr 2012 eine Ausschüttung von Sockelbeträgen beabsichtigt war, schloss sich die Kontrollabteilung den Empfehlungen des Rechnungsprüfers (zuletzt in seinem Bericht vom 13.12.2010) nach einer stichprobenweisen Überprüfung der Verwendung der den Schulen überwiesenen Sockelbeträge an.

Der Vollständigkeit halber wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Erbringung eines Verwendungsnachweises bezüglich der Sockelförderung in den ursprünglich mit den einzelnen Schulen abgeschlossenen (Sponsor-)Verträgen nicht enthalten war. Eine Nachweisverpflichtung seitens der Schulen gegenüber dem Verein ergab sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung (lediglich) aus dem allgemeinen Förderverständnis der Beteiligten bzw. einem grundsätzlichen Einverständnis zwischen dem Verein als Fördergeber und den Schulen als Geförderten.

Projektförderungen

In den vergangenen beiden Jahren 2010 (17 Projekte mit insgesamt € 7.070,00) und 2011 (11 Projekte mit insgesamt € 5.550,00) wurden die einbezogenen Schulen vom Verein ausschließlich durch Projektförderungen unterstützt.

Die Entscheidung darüber, ob das eingereichte Projekt als durch den Verein förderungswürdig einzustufen ist, obliegt gemäß den Bestimmungen der Vereinsstatuten einem Gremium bestehend aus fünf Personen. Dieses Gremium wird gebildet von der Vereinsobfrau, der Vorsitzenden des städtischen Amtes für Schulangelegenheiten, dem für Schulen und Schülerhorte zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck, dem Organ der Bundesschulaufsicht für öffentliche Pflichtschulen im Bezirk Innsbruck-Stadt sowie dem städtischen Organ für die Aufsicht in den städtischen Schülerhorten. Die Prüfung der Kontrollabteilung ergab, dass für alle in den Jahren 2008

bis 2011 vom Verein gewährten Projektförderungen die vorgesehenen Beschlüsse vorhanden waren. Auffällig war dabei jedoch, dass die Entscheidungen jeweils von einem 4-Personen-Gremium getroffen worden sind. Konkret vermisste die Kontrollabteilung die lt. den Vereinsstatuten vorgesehene Involvierung des städtischen Organs für die Aufsicht in den städtischen Schülerhorten in der Person der Vorständin des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung. Trotz des Umstandes, dass zuletzt im Jahr 2007 einem städtischen Schülerhort eine Projektförderung zuerkannt worden ist, machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die in den Vereinsstatuten vorgesehenen Beschlussfassungsmodalitäten in den überprüften Jahren 2008 bis 2011 nicht mit der im Verein gehandhabten Praxis übereinstimmten.

Bei der Einschau in Projektförderungsanträge der Jahre 2008 bis 2011 war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass Nachweise über die tatsächliche Verwendung der Fördergelder – wie auf dem entsprechenden Antragsformular vorgesehen – beim Verein lediglich in Einzelfällen vorhanden waren. Auf diesen Sachverhalt wurde vom Rechnungsprüfer wiederholend – zuletzt in seinem Bericht vom 13.12.2010 – hingewiesen und vom ihm angeregt, „eine lückenlose Überprüfung, gleich wie bei der Subventionsvergabe durch die Stadt Innsbruck, durchzuführen“. Dieser Empfehlung des Rechnungsprüfers schloss sich die Kontrollabteilung vollinhaltlich an.

4.3 Sonstige Ausgaben

Aufwands- entschädigungen

Zuletzt wurde vom Verein im Jahr 2008 ein Gesamtbetrag von € 2.160,00 für Aufwandsentschädigungen angewiesen. Dabei erhielten der frühere Vereinsobmann und der mittlerweile als städtischer Mitarbeiter pensionierte Kassier monatliche Beträge in Höhe von € 200,00 und € 70,00. Die Höhe der Entschädigungen wurde ursprünglich in der 1. Sitzung des damals als Vereinsorgan bestehenden „Kuratoriums“ am 08.03.2001 bzw. in der zuletzt ausbezahlten Höhe in der Generalversammlung vom 26.01.2005 beschlossen. Diese monatlichen Beträge gelangten grundsätzlich für 10 Monate des Jahres zur Anweisung, wobei die diesbezüglich letztmalige Auszahlung für den Monat Oktober 2008 erfolgt ist. Dieser Zeitpunkt stand im Zusammenhang mit der seinerzeit neu begonnenen Funktionsperiode des damaligen neuen Vereinsvorstandes. Seit dieser bisher letzten Auszahlung wurden vom Verein bis dato keine weiteren Aufwandsentschädigungen überwiesen.

5 Gemeinnützigkeit

Allgemeines

Der Innsbrucker Schulsponsoring-Verein wird als gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 34 BAO ff und den damit verbundenen steuerlichen Begünstigungen geführt.

Fachmännische Beurteilung der erforderlichen Voraussetzungen für einen gemeinnützigen Verein

Ob bei Vereinsgründung eine fachmännische Beurteilung (bspw. durch einen Steuerberater) über das Vorliegen der für den Gemeinnützigkeitsstatus erforderlichen Voraussetzungen (der Verein muss gemäß seinen Statuten und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung begünstigter Zwecke dienen) stattgefunden hat, ging aus den zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen nicht hervor.

Abklärung
Gemeinnützigkeitsstatus

Im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit war in den der Kontrollabteilung zu Prüfzwecken übergebenen Unterlagen ein vom (ehemaligen) Vereinskassier im Herbst des Jahres 2010 geführter Schriftverkehr enthalten. Zusammenfassend dargestellt beabsichtigte zum damaligen Zeitpunkt eine deutsche Stiftung, den Innsbrucker Schul sponsoring-Verein (bzw. eine konkrete Schule) mit einer Spende in Höhe von € 3.000,00 zu unterstützen. Aus stiftungsrechtlichen Gründen war die Stiftung jedoch angehalten, zuvor den steuerlichen Status des Vereines zu überprüfen bzw. eine diesbezügliche Bestätigung einzuholen. Eine vom (ehemaligen) Vereinskassier gestartete Abklärungsinitiative beim Finanzamt Innsbruck wurde seitens des Vereines nicht weiterverfolgt, nachdem vom zuständigen Mitarbeiter des Finanzamtes weitere, für eine Beurteilung des Gemeinnützigkeitsstatus des Vereines notwendige, Unterlagen angefordert worden waren. Die Kontrollabteilung regte eine Abklärung des Gemeinnützigkeitsstatus des Innsbrucker Schul sponsoring-Vereines beim zuständigen Finanzamt an.

6 Schlussbemerkungen

Allgemeines

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass im Rahmen der Prüfung des Vereines einige Schwachstellen zutage getreten sind. Im Hinblick auf die im Bericht getroffenen Feststellungen und ausgesprochenen Empfehlungen gab die Kontrollabteilung abschließend einen Überblick über die nach ihrer Einschätzung erforderlichen Maßnahmen:

Verstärkte
Sponsorakquise

a) Den nicht zuletzt aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung vorherrschenden Umstand, dass sich die von zuständigen Politikern der Stadt Innsbruck unterstützte Lukrierung von Sponsormitteln schwierig gestaltet, verkennt die Kontrollabteilung keineswegs. Dennoch ist aus ihrer Sicht eine verstärkte, durch politische Vertreter der Stadt Innsbruck unterstützte, Sponsorakquise dringend notwendig, um die Fortsetzung der Vereinstätigkeit sicherstellen zu können.

Finanzierung
der Vereinstätigkeit
durch Partner aus der
„lokalen Wirtschaft“

b) In Verbindung damit wurde angemerkt, dass das Geschäftsmodell des Vereines in seinen Ursprüngen darauf abzielte, von Partnern aus der „lokalen Wirtschaft“ Sponsorgelder zu generieren. Das Ziel dabei war, dadurch Förderungen an beteiligte Schulen ausschütten zu können. Als Gegenleistung war vorgesehen, den Sponsoren die Möglichkeit für diverse Werbeaktivitäten in den städtischen Schulen zu bieten. Die Kontrollabteilung stellte infrage, dass im Zuge der seinerzeitigen Vereinsgründung daran gedacht war, den Verein allein durch Mittel einer städtischen Beteiligungsgesellschaft zu finanzieren. Vielmehr wurde wohl eher davon ausgegangen, dass sich vor allem Unternehmen mit privater Eigentümerstruktur (bspw. eine Bank) am Innsbrucker Schul sponsoring-Modell beteiligen würden. Unter den derzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es absolut nachvollziehbar, dass die Akquise von Sponsormitteln schwierig ist. Trotzdem vertritt die Kontrollabteilung die Meinung, dass sich die Suche nach Sponsoren im Sinne der Gründungsphilosophie des Vereines unbedingt auch auf Unternehmen mit privater Eigentümerstruktur richten sollte. Ohne die Empfehlung aussprechen zu wollen, den Verein aufzulösen, wurde darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit des Vereines ohne einen oder mehrere verlässliche Sponsorpartner längerfristig nur schwer aufrecht zu erhalten sein wird.

Sponsorvertrag mit der IKB AG für das Jahr 2012	c) Unterfertigung eines Sponsorvertrages mit der IKB AG bezüglich der zugesagten Geldmittel für das Jahr 2012, worin die werblichen Gegenleistungen des Vereines gegenüber dem Sponsor schriftlich festgelegt werden. In diesem Zusammenhang Klärung der aufgeworfenen Frage, weshalb die städtischen Schülerhorte in die Sponsorvereinbarung für die Jahre 2009 und 2010 nicht aufgenommen worden sind, samt allfälliger Ergänzung der neuen Vertragsgrundlage für das Jahr 2012.
Fortsetzung bzw. Neugestaltung der ehemals bestandenen Vertragssystematik mit den Schulen	d) Fortsetzung bzw. Neugestaltung der ursprünglich zwischen dem Verein und den Schulen bestandenen Vertragssystematik zur Sicherstellung der Umsetzung der in den Sponsorvereinbarungen fixierten werblichen Gegenleistungen in den Innsbrucker Pflichtschulen.
Beachtung Unterschriftserfordernisse	e) Beachtung der in den Vereinsstatuten festgelegten Unterschriftserfordernisse, wonach den Verein verpflichtende Verträge von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern unterfertigt werden müssen.
Sponsorenpräsentation auf den Homepages	f) Überarbeitung der Sponsorenpräsentation auf den Homepages der einbezogenen Schulen.
Stichprobenhafte Prüfung der Verwendung der Sockelbeträge	g) Künftige stichprobenhafte Prüfung der Verwendung der den Schulen überwiesenen Sockelbeträge. Diesbezüglich Aufnahme eines Vertragspassus in die mit den Schulen abzuschließenden Vereinbarungen, in dem die Schulen auch vertragsrechtlich verpflichtet werden, Verwendungsnachweise zu führen und dem Verein gegenüber bei Bedarf offen zu legen.
Abklärung Beschlusserfordernisse für Projektförderungen	h) Abklärung der gemäß den Vereinsstatuten für Projektförderungen notwendigen Beschlusserfordernisse im Hinblick auf die gehandhabte Praxis, dass das städtische Organ der Aufsicht in den städtischen Schülerhorten in den diesbezüglichen Entscheidungsprozess nicht miteinbezogen worden ist.
Verwendungsnachweise Projektförderungen	i) Künftige Einholung von Nachweisen über die Verwendung der ausbezahlten Projektförderungen.
Abklärung Gemeinnützigkeitsstatus	j) Abklärung des Gemeinnützigkeitsstatus des Vereines mit dem zuständigen Finanzamt.
Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder	k) Entscheidung über die Aufnahme weiterer (zumindest eines zweiten) ordentlicher(n) Mitgliede(r).
Beachtung Formalerfordernisse	l) Beachtung verschiedener – in den Vereinsstatuten und im Vereinsgesetz 2002 festgeschriebener – Formalerfordernisse.

Stellungnahme des Vereines

Nach Rücksprache mit der Obfrau des Innsbrucker SchulSponsoring-Vereines erstellte die Obfrau-Stellvertreterin und Amtsvorständin des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft innerhalb der vereinbarten Frist die Stellungnahme zu dem Vorbericht wie folgt:

„Das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft hat den Vorbericht der Kontrollabteilung ‚über die stichprobenartige Prüfung des Innsbrucker SchulSponsoring-Vereines‘ zum Anlass genommen, grundsätzliche Überlegungen betreffend der Zukunft des Vereines anzustellen. Hierzu waren entsprechende Abklärungen mit eventuellen Sponsoringpartnern und Gespräche mit der politischen Stadtführung notwendig. Basierend auf diesen Überlegungen ist man zum Schluss gekommen, dass der Verein aufgelöst werden soll.

Wie die Kontrollabteilung richtigerweise anregt, ist eine verstärkte Sponsorakquise dringend notwendig, um die Fortsetzung der Vereinstätigkeit sicher zu stellen und den operativen Handlungsspielraum aufrecht erhalten zu können. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass es immer schwieriger wird, Sponsormittel für Basisförderungen an den Innsbrucker Pflichtschulen zu lukrieren. In Anbetracht der mit der Führung des Vereines verbundenen administrativen Aufwendungen scheint eine Weiterführung der Vereinstätigkeit unter den gegebenen Umständen nicht zielführend und so sollen Sponsorgelder künftig über den städtischen Haushalt abgewickelt werden.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) hat der Obfrau-Stellvertreterin zugesichert, dass die jährlichen Sponsorgelder von € 20.000,00 für die Innsbrucker Pflichtschulen gesichert sind. Das Geld wird demnach nicht an den Verein, sondern an die Stadt Innsbruck überwiesen und für gezielte Projekte im Rahmen der Innsbrucker Pflichtschulen verwendet. Hierfür wird eine Sponsoringvereinbarung zwischen der IKB AG und der Stadt Innsbruck (Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) abgeschlossen.

Der Verein wird im Oktober 2012 zu einer Generalversammlung tagen. Im Rahmen dieser Versammlung soll die Verwendung der Sponsormittel für das laufende Jahr und die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Der aktuelle Saldo am Vereinskonto (letzter Kontoauszug vom 29.06.2012) beläuft sich auf € 44.799,72. In diesem Betrag ist der Sponsorbetrag in Höhe von € 10.000,00 für ein Migrationsprojekt enthalten. Dieses wird bis Ende 2012 umgesetzt sein und das Geld somit zweckgebunden laut der Vereinbarung mit der IKB AG verwendet werden. Die restlichen Gelder des Vereinskontos werden als Sockelbeträge ausbezahlt. Das Vereinskonto kann in weiterer Folge aufgelöst werden und der Verein seine Tätigkeit einstellen.“

Abschließende
Anmerkung der
Kontrollabteilung

Die Kontrollabteilung merkt abschließend an, dass die Sanierung der aufgezeigten Defizite im Einzelnen nach Durchführung des Anhörungsverfahrens in manchen Punkten insofern entbehrlich geworden ist, als in der vom Verein übermittelten Stellungnahme signalisiert wurde, dass der Innsbrucker Schulsponsor-Verein noch im laufenden Kalenderjahr aufgelöst werden soll.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.09.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 11.10.2012 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-04472/2012

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die stichprobenartige Prüfung
des Innsbrucker Schulsponsoring-Vereines

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.09.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 11.10.2012 zur Kenntnis gebracht.